

Masse der uns überlieferten Formeln Marculf angehört und was nicht, kann es nur einen ganz Unkundigen irre führen, wenn De Rozière seiner Gesamtausgabe der Formeln ohne weitere Notiz Marculfs Praefatio vorsetzt; damals aber, wo die Formeln zuerst herausgegeben wurden, musste jeder meinen, die an der Spitze stehende Vorrede bezeichne Marculf als den Verfasser sämmtlicher ohne weitere Gliederung folgenden 185 Formeln, und der Herausgeber musste wissen, dass er durch seine Anordnung diese Meinung erregte. Zum Ueberfluss erklärt aber Lindenbruch an einer Stelle seiner Vorrede ausdrücklich, dass er in dem Formelwerke den Marculf ediere, indem er mit besonderer Genugthuung hervorhebt, dass dessen Werk bei ihm zum ersten Male zusammenhängend erscheine (*primi hic eum [sc. Marculfum] iunctim edi curavimus*).

So unkritisch solche Ansicht, welche für jede Formel, besonders für alle mit Marculf in einer Handschrift stehenden, die Verfasserschaft Marculfs vermuthete, war, so theilte sie doch die Mehrzahl der gelehrten Zeitgenossen. Noch Fr. Pithou schrieb im Glossar zur Lex Salica (a. 1602) dem Marculf eine Anzahl ihm nicht angehöriger Formeln zu. Erst Bignon erhob Protest gegen diesen verbreiteten Irrthum, indem er in der Vorrede zu seiner Ausgabe richtig bemerkte, dass nur die Praefatio und die beiden Bücher Formeln mit den vorgesetzten Indices, wie sie der Cod. Par. A enthält, von Marculf herühren, und hinzufügte: *‘quod incognitum doctissimis viris imposuit, qui librorum vitio, quibus omnes formulae permixtae erant, pleraque laudaverunt’*.

Freilich hat nun gerade Lindenbruch in einem 1602 geschriebenen Briefe eine Aeusserung gethan, welche dafür spricht, dass er nicht alle Formeln für Marculfisch hielt. Er schreibt an Joh. Scaliger: *‘a Daniele Marculfi formulas integras habeo et alibi alias nactus, quas omnes, adhibito tamen iudicio, in calce exhibeo, quae cura non exigui laboris et fastidii’* (Burmans, *Sylloges epistolarum* II, p. 349). Vielleicht ist es der hier gegen die Formeledition überhaupt geäußerte Widerwille gewesen, was ihn veranlasst hat, den ihm wohl bewussten Unterschied in der Ausgabe selbst bei Seite zu setzen. Uebrigens zeigt auch diese Briefstelle, wie unzureichend und ungenau das, was er über die benutzten Handschriften in der Vorrede sagt, war. Ueber die Art der Benutzung geben die Worte *‘adhibito tamen iudicio’* Aufschluss; sie können nur bedeuten, dass er nicht gewillt war, alle Formeln der Handschriften ohne Auswahl wiederzugeben. Dieser Absicht entspricht die Ausführung, denn von keiner der uns bekannten Handschriften hat er den ganzen Formelinhalt aufgenommen.

Sehen wir nun, welche uns bekannten und daneben, welche etwa nicht mehr erhaltenen Handschriften er benutzte.